

# Anforderung einer Beispielrechnung

Rückdeckung einer neuen Pensionszusage

Leistungszusage

Stand Oktober 2020



Bitte vollständig ausgefüllt in Druckschrift per Fax an 06102-306-1758 oder per E-Mail an bAV@canadalife.de senden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unser bAV-Serviceteam unter der Telefonnummer 06102-306-1905. Bitte beachten Sie auch die ergänzenden Hinweise auf der nächsten Seite.

## GESCHÄFTSPARTNER UND EMPFANGSBEVOLLMÄCHTIGTER

Füllen Sie das Formular bitte in Druckschrift aus.

Firmenname		Geschäftspartner-Nr.	
Titel, Nachname		Telefon	
Vorname(n)		E-Mail	
Abr.-Variante			

## DATEN ZUM UNTERNEHMEN

Firma		Gründungsdatum	
Bilanzstichtag		Gesamtsteuersatz	%

## DATEN ZUM VERSORGUNGSBERECHTIGTEN

Anrede  Frau  Herr

Titel, Nachname		Geburtsdatum	
Vorname(n)		Diensteintritt	

Status im Unternehmen  Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF)  angestellter Geschäftsführer  Vorstand  Arbeitnehmer

Steuerlicher Status  beherrschend  nicht beherrschend

### VERSORGUNGSBERECHTIGTE HINTERBLIEBENE

Anrede  Frau  Herr

Titel, Nachname		Geburtsdatum	
Vorname(n)		Status	<input type="checkbox"/> Ehepartner <input type="checkbox"/> Lebensgefährtin

## DATEN ZUR PENSIONSUSAGE

Zusageerteilung geplant zum

**Finanzierung**  
Arbeitgeberfinanzierung

**Pensionsalter**  
 67 Jahre  Alter  (62 – 70 Jahre)

**Rentendynamik**  
Laufende Leistungen steigen p. a. um 1 % der Vorjahresrente

einmaliges Kapital

**Altersleistung** €  einmaliger Kapitalbetrag

**Hinterbliebenenleistung**  % des Alterskapitals

oder

lebenslange Rente

**Altersleistung** €  monatliche Rente

**Hinterbliebenenleistung**  % der Altersrente

## DATEN ZUM RÜCKDECKUNGSMODELL

### RÜCKDECKUNG MIT TARIF GENERATION BUSINESS

Die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs erfolgt bei Renten auf der Grundlage der steuerlich anerkannten RICHTTAFELN 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck (Lizenz: Heubeck-Richttafeln – GmbH)

#### Rückdeckungsquote

100 %  125 %  150 %  200 % oder  %

#### Zahlungsweise

monatlich  jährlich  Einmalbeitrag

Versicherungsbeginn

#### Rückdeckungsmodell

Garantiertes Anteilguthaben bei Rentenbeginn

Mögliches Gesamtguthaben bei Rentenbeginn mit Wertentwicklung von  4 %  6 %

**ERGÄNZENDE HINWEISE****Bilanzstichtag**

Ist relevant zur Berechnung und Abgrenzung der Pensionsrückstellungen und Aktivwerte der Versicherung für die Bilanz.

**Diensteintritt**

Ist relevant zur Berechnung der Pensionsrückstellungen und für die steuerliche Anerkennung der Pensionszusage (Probezeit).

**Gesamtsteuersatz**

Ist aus dem Körperschaft- bzw. Gewerbesteuersatz inklusive Solidaritätszuschlag zu ermitteln und ist relevant zum Aufzeigen der Steuerersparnisse.

**Gründungsdatum**

Ist nicht relevant für die Angebotserstellung, aber für die steuerliche Anerkennung der Pensionszusage (Probezeit).

**Invalidenleistungen**

Invalidenleistungen werden häufig im privaten Bereich abgesichert, da dies in der Regel mit größerer Flexibilität und ohne gegebenenfalls negative bilanzielle Auswirkungen im Leistungsfall verbunden ist. Sofern Invalidenleistungen dennoch in der Zusage vorgesehen sind, können diese nicht in der betriebswirtschaftlichen Darstellung berücksichtigt werden.

Die Absicherung von Invaliditätsleistungen im Rahmen einer Pensionszusage empfiehlt sich in der Regel nicht. Im Leistungsfall ist der steuerliche Barwert deutlich geringer als der Aktivwert der Rückdeckungsversicherung aufgrund unterschiedlicher Berechnungsgrundlagen. Dies führt gerade in Zeiten niedriger Rechnungszinsen zu einer entsprechenden hohen Steuerschuld des Unternehmens.

**Leistungszusage**

Der Arbeitgeber sagt dem Beschäftigten eine bestimmte Höhe der Leistung zu. Er haftet hinsichtlich der zugesagten Leistungen voll. Die Finanzierung erfolgt somit in der Regel durch den Arbeitgeber.

**Pensionsalter**

Als Untergrenze für den Bezug von betrieblichen Versorgungsleistungen bei altersbedingtem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gilt im Regelfall das 62. Lebensjahr. Für Pensionszusagen an beherrschende GGF und Vorstände, die nach dem 09.12.2016 erteilt werden, ist eine Mindestaltersgrenze von 67 Jahren zu beachten. Weiterhin gilt bei beherrschenden GGF und Vorständen im Rahmen der sogenannten Erdienbarkeitsfristen (im Sinne des Steuerrechts) ein maximal mögliches Pensionsalter von 70 Jahren.

**Rentendynamik**

Bei einer Rentendynamik von garantiert 1 % p. a. gilt die Anpassungspflicht gemäß § 16 BetrAVG als erfüllt.

**Rückdeckungsmodell**

Das notwendige Kapital zur Finanzierung der Altersleistungen zu Rentenbeginn kann rückgedeckt werden mit der garantierten Versicherungsleistung (Garantiertes Anteilguthaben) oder einschließlich der nicht garantierten, erwarteten Gesamtleistung entsprechend einer vorzuziehenden Wertentwicklung (Mögliches Gesamtguthaben).

**Rückdeckungsquote**

100 % entspricht steuerlichem Mindestabfindungsbarwert (reicht in der Regel nicht aus, eine lebenslangen Rente tatsächlich zu finanzieren)

150 % entspricht ca. der erwarteten handelsrechtlichen Pensionsrückstellung

200 % entspricht in der Regel dem tatsächlich notwendigen Kapitalbedarf

**Steuerlicher Status**

Bei Pensionszusagen an beherrschende GGF oder Vorstände einer Kapitalgesellschaft wird auch die sogenannte fiktive Jahresnettoprämie ermittelt und im Angebot ausgewiesen. Die fiktive Jahresnettoprämie ist für die steuerliche Prüfung der Angemessenheit der Gesamtbezüge von Bedeutung.

**Steuerlich beherrschender Status/Gleichgerichtete Interessen**

Ein GGF beherrscht eine Kapitalgesellschaft aus steuerlicher Sicht, wenn er mehr als 50 % der Kapital- bzw. Stimmrechte hat. Eine Beteiligung von 50 % oder weniger reicht dann aus, wenn besondere Umstände vorliegen, die zu einer beherrschenden Stellung führen, insbesondere wenn mehrere Minderheitsgesellschafter aufgrund gleichgerichteter Interessen zusammenwirken. Ein Indiz für gleichgerichtete Interessen kann etwa die Zeitgleichheit der Zusageerteilung sein. Achtung: Die Interessenübereinstimmung muss im Einzelfall konkret geprüft werden; es wird eine Rücksprache mit dem steuerlichen Berater der Firma empfohlen.

**Status im Unternehmen**

Abhängig vom Status ergeben sich unterschiedliche Berechnungsmethoden für die Bildung der Pensionsrückstellungen.

## Datenschutzhinweise

Seit dem 25.05.2018 gilt sowohl in Deutschland als auch in ganz Europa die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als grundlegendes Gesetzeswerk für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Canada Life Assurance Europe plc gemäß Artikel 13 DSGVO und zeigen Ihnen Ihre Rechte gemäß der neuen Gesetzgebung auf.

### Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir speichern, verarbeiten und nutzen Ihre personenbezogenen Daten, die Sie in Ihrer Anforderung eine Beispielrechnung zur Verfügung stellen, unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Mit dem Zusenden der Unterlagen willigen Sie ein, dass wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, um Ihre Anfrage zu beantworten.

Rechtsgrundlage ist in diesem Fall die Erfüllung eines Vertrags oder Durchführung einer vorvertraglichen Maßnahme Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DSGVO.

### Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Innerhalb des Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre personenbezogene Daten, die diese zur jeweiligen, rechtmäßigen Aufgabenerfüllung benötigen.

Die Anfragen an Beispielrechnungen werden von folgenden Personen bearbeitet:

- Mitarbeiter/innen Customer Service und übrige Verwaltung
- Mitarbeiter bAV Beratung

Ihre personenbezogenen Daten werden zu jedem Zeitpunkt vertraulich behandelt.

### Dauer der Datenspeicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns gelöscht, sobald sie für den jeweiligen Zweck nicht mehr erforderlich sind. Nach Erstellung der Beispielrechnung werden wir die Daten spätestens Unterlagen nach drei Monaten löschen, wenn kein Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages gestellt wird.

### Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

### Betroffenenrechte

Sie können jederzeit Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen steht außerdem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu. Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die unten genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

### Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

#### in Deutschland:

Canada Life Assurance Europe plc Niederlassung für Deutschland  
Hohenzollernring 72  
50672 Köln

#### In Irland:

Canada Life Assurance Europe plc  
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1  
Ireland

Kontaktdaten für beide verantwortlichen Stellen:

Canada Life Assurance Europe plc  
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg  
Telefon (allgemein): 06102-3061800  
Fax (allgemein): 06102-3066-1801  
E-Mail (allgemein): kundenservice@canadalife.de

Unsere Datenschutzbeauftragten in **Deutschland** erreichen Sie per Post unter:

Max J. Hünert  
Datenschutzbeauftragter  
Canada Life Assurance Europe plc  
Siemenstraße 8  
63263 Neu-Isenburg  
E-Mail: CLE\_Datenschutz@canadalife.de

Unsere Datenschutzbeauftragte in **Irland** erreichen Sie per Post unter:

Sabine Knoll  
Head of Compliance  
Canada Life Assurance Europe plc  
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland  
E-Mail: CLE\_Datenschutz@canadalife.ie